

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Dr. Alex. Harant

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19... 16
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt <i>12.6.96</i>	

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 5. 6. 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-596/N A-25

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-
gesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz
geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz
1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz -
FRÄG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.
Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 3.6.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Zl.76.201/79-IV/11/96/A 17.5.96 S-596/N A-25 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-
gesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz
geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz
1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz -
FRÄG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-
gesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden
sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremden-
rechtsänderungsgesetz - FRÄG), folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

Durch den vorliegenden Entwurf werden weite Bereiche des
früheren Aufenthaltsgesetzes in das neue Fremden-
gesetz integriert, wobei sich durch einige - zum Teil wahrscheinlich
unbeabsichtigte - Formulierungsänderungen wesentliche Behin-
derungen für die Beschäftigung von Ausländern in der Land-
und Forstwirtschaft ergeben. Mit Rücksicht darauf, daß eine
solche Beschäftigung ohnedies nur stattfindet, wenn und weil
Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt nicht ver-
fügbar sind, sind solche Behinderungen abzulehnen und dienen
auch nicht dem Ziel des Entwurfes, durch eine Beschränkung

- 2 -

der Zuwanderung zu Erwerbszwecken den Arbeitsmarkt für das inländische Arbeitskräftepotential offen zu halten. Im einzelnen ist zu den neuen Bestimmungen des Fremden-gesetzes (Art. 1 des Entwurfes) folgendes zu bemerken:

Zu § 7 Abs.4:

Diese Bestimmung soll den früheren § 7 Abs.1 Aufenthaltsgesetz ersetzen, der den Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigte, durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Saisoniers in bestimmten Wirtschaftszweigen zu schaffen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, daß die Laufzeit solcher Verordnungen immer länger als sechs Monate war. Stattdessen wurde innerhalb der Laufzeit der Verordnung das Höchstausmaß der Bewilligungsdauer mit sechs Monaten festgesetzt. Damit war wenigstens in zeitlicher Hinsicht gewährleistet, daß Arbeitsspitzen in der Land- und Forstwirtschaft während der gesamten Vegetationsperiode abgedeckt werden konnten. § 7 Abs.4 Fremden-gesetz sollte daher lauten:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann - innerhalb des hiefür nach der Aufenthaltsverordnung (§ 2 Aufenthaltsgesetz) vorgegebenen Rahmens und nach Anhörung des betroffenen Landes - im Falle eines kurzfristig auftretenden oder eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, welcher aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann, für einen bestimmten Zeitraum durch Verordnung festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bis zu einer bestimmten Anzahl in einem Wirtschaftszweig, in einer Berufsgruppe oder in einer Region bis zu einem Höchstausmaß von sechs Monaten einen Anspruch auf Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes schaffen."

Es müßte sonst der administrativ wesentlich aufwendigere

- 3 -

Weg gegangen werden, den saisonalen zusätzlichen Arbeitskräftebedarf in der Land- und Forstwirtschaft mit zwei Verordnungen zu regeln, wie dies etwa bei Saisoniers im Winter- und im Sommerfremdenverkehr vorgesehen ist.

Es wäre darüber hinaus begrüßenswert, wenn Zuständigkeit und Verfahren so gestaltet werden könnten, daß insgesamt nur ein Antrag gestellt werden müßte, wie dies in einer Vorsprache bei Herrn Bundesminister Einem auch bereits gefordert wurde.

Zu § 7a Abs.2:

Nach § 7 Abs.2 des bisherigen Aufenthaltsgesetzes konnten Fremde, für die ein Beschäftigungsbewilligung nach einer Verordnung zu § 7 Abs.1 dieses Gesetzes erwirkt worden war, den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auch im Inland stellen. Diese Bestimmung sollte in § 7a Abs.2 des neuen Fremdengesetzes übernommen werden, da sich der Fremde bereits zulässigerweise im Inland aufhält und zur Antragstellung eigens ausreisen müßte.

Zu § 10 Abs.2:

Nach dieser Bestimmung sind Grenzgänger von der Versagung der Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes ausgenommen, jedoch ist keine Legaldefinition der Grenzgänger im Entwurf enthalten. Stattdessen ist in § 1 Abs.5 des neuen Aufenthaltsgesetzes lediglich ein Hinweis auf allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts, Staatsverträge etc. zu finden. Es ist also nicht auszuschließen, daß die Vollziehung unter Grenzgängern lediglich jene Personen versteht, die aufgrund zwischenstaatlichen Rechts niederlassungsberechtigt sind, obwohl derzeit kein Staatsvertrag zwischen Österreich und einem anderen Staat außerhalb des EWR (ausgenommen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft) besteht. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Regelung des bisherigen § 13 Abs.3 Aufenthaltsgesetz in den Entwurf übernommen wird, nach

- 4 -

der als Grenzgänger bis zum Inkrafttreten solcher Staatsverträge solche Personen gelten, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie täglich zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an der Staatsgrenze liegenden politischen Bezirk in Österreich aufhalten.

Ferner soll nach Ziffer 2 dieser Bestimmung die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes versagt werden, wenn dem Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre bereits derartige gewöhnliche Sichtvermerke mit einer gesamten Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt worden sind. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lehnt diese Verschärfung vehement ab, da es in der Land- und Forstwirtschaft durchaus üblich, zweckmäßig und notwendig ist, für mehrmonatige Arbeitsspitzen jährlich immer wieder dieselben Arbeitskräfte einzusetzen, weil diese bereits über die notwendige Ausbildung und Einschulung verfügen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser